

Bekanntmachung

=====

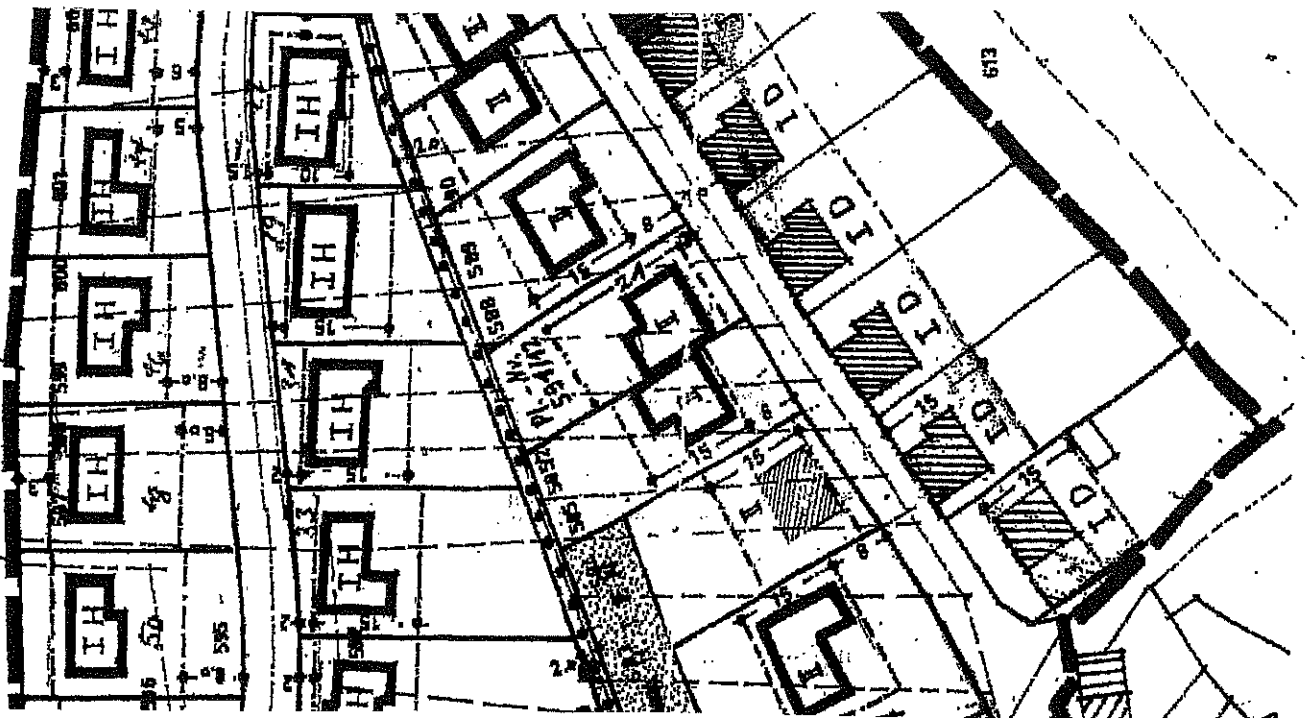
nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
über das Inkrafttreten
der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Kirchentälchen“, I. Änderungsplan,
im Bereich des Grundstücks Plan-Nr. 591/12
der Ortsgemeinde Wallhalben

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat Wallhalben hat am 23.11.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „Kirchentälchen“, I. Änderungsplan, im Bereich des Grundstücks Plan-Nr. 591/12 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der vorderen Baugrenze um 1,00 m und der hinteren Baugrenze um 5,00 m.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kirchentälchen“, I. Änderungsplan, ist in nachstehendem Planauszug ersichtlich.
Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt.



Der geänderte Bebauungsplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, während den Dienststunden, montags, dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend ist die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch auf der Internetseite www.vgtw.de unter Ortsgemeinde Wallhalben -Bebauungspläne- einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 233 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist (siehe § 24 Abs. 6 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 22. Januar 2018
Verbandsgemeindeverwaltung:

Peifer, Bürgermeister